

BILANZ
zum
31. Dezember 2016

Esterer AG
Altötting

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		2.000.000,00	2.000.000,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		1.458.947,34	1.458.947,34	II. Gewinnrücklagen			
II. Finanzanlagen				1. gesetzliche Rücklage	200.000,00		200.000,00
Wertpapiere des Anlagevermögens		3.903.654,02	3.071.604,82	2. andere Gewinnrücklagen	<u>1.767.950,26</u>	1.967.950,26	<u>1.767.950,26</u>
B. Umlaufvermögen				III. Bilanzverlust		24.612,81-	204.197,49-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon Verlustvortrag Euro -204.197,49 (Euro -475.566,15)			
sonstige Vermögensgegenstände		97.237,66	412.163,94	B. Rückstellungen			
II. Wertpapiere				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.486.377,00		1.531.193,00
sonstige Wertpapiere		402.514,42	493.923,47	2. sonstige Rückstellungen	<u>55.724,00</u>	1.542.101,00	<u>73.417,75</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		864,28	1.083,00	C. Verbindlichkeiten			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		973,95	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	295.878,13		47.085,73
		<u>5.864.191,67</u>	<u>5.437.722,57</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 295.878,13 (Euro 47.085,73)			
		<u><u>5.864.191,67</u></u>	<u><u>5.437.722,57</u></u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.988,09</u>	303.866,22	<u>8.254,32</u>
				- davon aus Steuern Euro 1.566,20 (Euro 1.495,52)			<u>55.340,05</u>
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 438,53 (Euro 422,44)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 7.988,09 (Euro 8.254,32)			
				D. Passive latente Steuern		74.887,00	14.019,00
						<u>5.864.191,67</u>	<u>5.437.722,57</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Esterer AG**Altötting**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		6.383,47	6.383,47
2. Erträge aus Wertpapierverkäufen		411.266,24	654.602,53
3. Aufwendungen aus Wertpapierverkäufen		29.654,70-	25.465,67-
4. sonstige betriebliche Erträge		42.996,59	63.382,22
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	31.954,00-		52.937,06-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>63.823,72-</u>		<u>123.894,05-</u>
- davon für Altersversorgung Euro -63.655,99 (Euro -123.856,05)		95.777,72-	176.831,11-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		79.396,33-	87.937,35-
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens		106.395,46	62.020,40
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		17.692,00	43.211,13
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		85.915,38-	219.596,68-
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		52.993,93-	46.615,73-
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>61.218,10-</u>	<u>1.609,00-</u>
12. Ergebnis nach Steuern		179.777,60	271.544,21
13. sonstige Steuern		192,92-	175,55-
14. Jahresüberschuß		179.584,68	271.368,66
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		204.197,49-	475.566,15-
16. Bilanzverlust		<u>24.612,81-</u>	<u>204.197,49-</u>

Anhang
zum 31.12.2016

der
ESTERER AKTIENGESELLSCHAFT

Altötting

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Angaben zur Gesellschaft und Erläuterungen zu Bestandteilen der Form, insbesondere der Gliederung des Jahresabschlusses</u>	1
<u>2. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung</u>	1
<u>3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz</u>	2
<u>3.1 Einzelposten des Anlagevermögens</u>	2
<u>3.2 Angaben zum Kapital</u>	2
<u>3.2.1 Gewinnrücklagen</u>	2
<u>3.2.2 Bilanzverlust</u>	3
<u>3.3. Angaben zu den Rückstellungen</u>	3
<u>3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	3
<u>3.3.2 Sonstige Rückstellungen</u>	3
<u>3.4 Verbindlichkeiten</u>	4
<u>3.5 Latente Steuern</u>	4
<u>3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen</u>	5
<u>4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u>	5
<u>4.1 Wertpapiererträge und sonstigen betrieblichen Erträge</u>	5
<u>4.2 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	5
<u>4.3 Aufzinsungsaufwendungen</u>	5
<u>5. Sonstige Angaben</u>	6
<u>5.1 Angaben zu den Unternehmensorganen</u>	6
<u>5.2 Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer</u>	6
<u>5.3 Angaben zum Abschlussprüfer</u>	6

5.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres..... 6

5.5 Ergebnisverwendungsvorschlag..... 6

Anlage: Anlagenspiegel 2016

1. Angaben zur Gesellschaft und Erläuterungen zu Bestandteilen der Form, insbesondere der Gliederung des Jahresabschlusses

Die Esterer Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Altötting und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer HRB 36 eingetragen.

Sie ist zum Bilanzstichtag eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB. Gleichwohl hat sie den Jahresabschluss wie für große, nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften aufgestellt; dies erfolgte insoweit, als es den Informationsansprüchen ihrer Aktionäre gem. § 131 AktG genügt. Da insoweit zulässig, erfolgen gem. dem erstmals anwendbaren § 160 Abs. 3 AktG keine Angaben mehr zu den dort genannten Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde der Erfolg aus Wertpapierverkäufen in den Posten Nr. 2 (Erträge aus Wertpapierverkäufen) und Nr. 3 (Aufwendungen aus Wertpapierverkäufen). Diese Posten enthalten sowohl die Gewinne bzw. Verluste aus Verkäufen von Wertpapieren des Anlagevermögens als auch diejenigen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens. Aufgrund erstmaliger Anwendung der durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) geänderten Vorschriften des HGB entfällt in der Gewinn- und Verlustrechnung der Posten „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“; neu eingefügt wurde dagegen der erstmals gesetzlich vorgeschriebene Posten „Ergebnis nach Steuern“.

Ebenfalls aufgrund neuer Bestimmungen des BilRUG sind bestimmte Erlöse, die bisher unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen waren, nunmehr unter den „Umsatzerlösen“ auszuweisen (hier: Vermietungserlöse). Wir haben die entsprechenden Vorjahresvergleichszahlen zur besseren Vergleichbarkeit ebenfalls umgegliedert. Ohne die neuen Bestimmungen des BilRUG wären die ausgewiesenen Umsatzerlöse (2016: Euro 6.343,47 und 2015: Euro 6.343,47) Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge geblieben.

Der Jahresabschluss wird in Euro aufgestellt.

2. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. zu den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Es ergaben sich zum Bilanzstichtag keine Zu- oder Abschreibungen.

Die Wertpapiere des Anlage- bzw. Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet; soweit für deren Ermittlung eine Verbrauchsfolge zu unterstellen war, wurde nach der Durchschnittskostenmethode bewertet. Soweit die Kurswerte unter die Anschaffungskosten gefallen sind, wurden jedoch entsprechende Abwertungen nach § 253 Abs. 3 und 4 HGB vorgenommen. Bei wieder gestiegenen Kursen wurden zur Wertaufholung Zuschreibungen nach § 253 Abs. 5 HGB durchgeführt; die Obergrenze der Zuschreibungen liegt bei den ursprünglichen Anschaffungskosten.

Das Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut ist an dieses Kreditinstitut zur Sicherung einer am Bilanzstichtag mit TEUR 296 valutierenden Kreditverbindlichkeit verpfändet.

In den Finanzanlagen sind „primäre“ Nachbesserungsrechte enthalten. Sie sind aus von der Gesellschaft gehaltenen Aktienbeständen des Anlagevermögens im Rahmen von Squeeze-out Verfahren bzw. im Rahmen von Unternehmensverträgen durch Andienung entstanden.

Die Gesellschaft erwartet bei den mit Erinnerungswerten von je 1,00 Euro aktivierten Rechten eine Nachbesserung auf die bisher gezahlten Abfindungen. Es handelt sich um drei Rechte von drei Gesellschaften.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert oder dem niedrigeren Barwert ausgewiesen. Es enthält insbesondere eine Kaufpreisnachforderung aus einem Beteiligungsverkauf in Vorjahren in Höhe von TEUR 70.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 1.486 ist auf der Grundlage eines von der Talanx Pensionsmanagement AG, Köln erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorschriften des HGB ermittelt und in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet worden. Die Pensionsrückstellung wurde aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB) erstmals mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz auf der Grundlage der letzten zehn Geschäftsjahre (bis 2015: sieben Jahre) bewertet. Dadurch ergab sich ein um Euro 89.059,00 geminderter Bilanzansatz und ein Ertrag in gleicher Höhe, der anstelle eines Ausweises im Finanzergebnis wahlweise mit dem Aufwand aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung saldiert wurde und daher die Aufwendungen für Altersversorgung gemindert hat.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

3.1 Einzelposten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) ist aufgrund der Regelungen des BilRUG erstmals gesetzlicher Bestandteil des Anhangs und liegt diesem Anhang daher als Anlage bei.

3.2 Angaben zum Kapital

3.2.1 Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage blieben unverändert.

Die anderen Gewinnrücklagen entwickelten sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
Andere Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2015	1.767.950,26
+ Einstellung durch Hauptversammlung 2016	0,00
+ Einstellung aus dem Jahresüberschuss 2016	0,00
Andere Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2016	<u>1.767.950,26</u>

3.2.2 Bilanzverlust

Der Bilanzverlust entwickelte sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
Bilanzverlust zum 31. Dezember 2015	-204.197,49
+ Jahresüberschuss Geschäftsjahr 2016	<u>179.584,68</u>
Bilanzverlust zum 31. Dezember 2016	<u>-24.612,81</u>

3.3. Angaben zu den Rückstellungen

3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsrückstellung bezieht sich auf übernommene Pensionszusagen sowie auf übernommene Versorgungsverhältnisse einer Unterstützungskasse. Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Bildung der Pensionsrückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode analog den Vorschriften des IAS 19) angewandt. Zur Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts per 31.12.2016 wurde der durchschnittliche Marktzinssatz von 3,33% bei einer Restlaufzeit (Duration) der Verpflichtungen von 7 Jahren zugrunde gelegt. Von dem Wahlrecht gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB auf Zugrundelegung einer Pauschal-Restlaufzeit von 15 Jahren wurde seit dessen Einführung im Jahr 2010 kein Gebrauch gemacht. Bei der Berechnung wurden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Sterbetafeln RT 2005 G sowie als weitere Parameter ein Rententrend von 1,50% und die übrigen relevanten Trends mit 0,00% angenommen.

Der Unterschiedsbetrag i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (3,33%) und dem entsprechenden Ansatz bei Zugrundelegung von sieben Geschäftsjahren (2,46%) beträgt € 89.059,00. Es besteht in Höhe dieses Unterschiedsbetrags eine Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

3.3.2 Sonstige Rückstellungen

Es wurde eine Rückstellung für Tantiemen in Höhe von TEUR 20 gebildet.

Für Aufsichtsratsvergütungen wurden TEUR 24 zurückgestellt.

Es handelt sich ferner um Rückstellungen für Steuererklärungen und interne Kosten der Jahresabschlusserstellung, für Rechtskosten, für Archivierung sowie für ausstehende Eingangsrechnungen.

3.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber Kreditinstituten. Die Angaben zur Restlaufzeit und zur Besicherung sind dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichk.	Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre	gesamt	gesichert
	€	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	295.878,13	0,00	0,00	295.878,13	295.878,13
Sonstige	7.988,09	0,00	0,00	7.988,09	0,00
Summe	303.866,22	0,00	0,00	303.866,22	295.878,13

Die Verbindlichkeiten des Vorjahres hatten ebenfalls eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr. Die Sicherung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten erfolgte durch Abtretung von in einem Wertpapierdepot gehaltenen Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens.

3.5 Latente Steuern

Die latenten Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie für bestehende steuerrechtliche Verlustvorträge, soweit sich diese voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren abbauen, ermittelt. Aktive latente Steuern resultieren bei uns im Wesentlichen aus unterschiedlichen Wertansätzen für Pensionsrückstellungen sowie aus steuerrechtlichen Verlustvorträgen, soweit sie voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren nach dem Bilanzstichtag verrechnet werden. Passive latente Steuern ergeben sich aus unterschiedlichen Wertansätzen von Grundstücken.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich per Saldo ein Passivüberhang an latenten Steuern in Höhe von Euro 75; im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ der Gewinn- und Verlustrechnung ist ein Aufwand aus der Zuführung zu passiven latenten Steuern in Höhe von Euro 61 enthalten.

Für die Berechnung werden folgende Steuersätze verwendet:

- für Körperschaftsteuer einschl. Solidaritätszuschlag: 15,825% (Vorjahr: 15,825%)
- für Gewerbesteuer: 16,625% (Vorjahr: 16,625%)

Diese Steuersätze werden insoweit auf die Wertdifferenzen angewendet, als sich ihr künftiger Abbau auf die jeweilige Steuerart auswirkt. Insbesondere wirken sich Wertdifferenzen in Immobilien wegen der bestehenden Möglichkeit zur gewerbesteuerlich erweiterten Kürzung nur körperschaftsteuerlich aus und wirken sich die in unterschiedlichen Höhen bestehenden Verlustvorträge nur auf ihre jeweilige Steuerart aus.

Die angesetzten passiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016	Veränderung	Stand 31.12.2016
	Euro	Euro	Euro
Aktive latente Steuern	176.266,00	-71.119,00	105.147,00
Passive latente Steuern	-190.285,00	10.251,00	-180.034,00
Angesetzte passive latente Steuern	-14.019,00	-60.868,00	-74.887,00

3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt TEUR 14 inklusive Umsatzsteuer. Der Ausweis beinhaltet insbesondere TEUR 8 brutto aus dem Bestellobligo für die nicht passivierte Jahresabschlussprüfung 2016.

4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Wertpapiererträge und sonstigen betrieblichen Erträge

Die Wertpapiergewinne wurden mit TEUR 283 aus Verkäufen von sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens sowie mit TEUR 58 aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens erzielt.

Zusätzlich wurde ein aperiodischer Ertrag in Höhe von TEUR 70 aus der Aktivierung einer Kaufpreinsnachforderung in Zusammenhang mit einem Beteiligungsverkauf in Vorjahren erzielt.

Die Wertpapierverluste wurden mit TEUR -30 aus Verkäufen von sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens sowie mit TEUR 0 aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens realisiert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens (TEUR 42).

4.2 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Abschreibungen auf Wertpapiere sind immer außerplanmäßig, da für Wertpapiere keine „planmäßigen“ Abschreibungen vorgenommen werden.

In der GuV-Position Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sind TEUR 86 (Vj.: TEUR 220) für außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen ausgewiesen. Nach unserer Einschätzung sind die Wertminderungen voraussichtlich nicht von Dauer.

4.3 Aufzinsungsaufwendungen

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Aufzinsungsaufwendungen zu Rückstellungen in Höhe von Euro 50.311,00 (Vj.: Euro 46.615,73) enthalten. Der Ermittlung des Aufzinsungsaufwands liegt ein Zinssatz zu Beginn der Periode von 3,33% zugrunde.

5. Sonstige Angaben

5.1 Angaben zu den Unternehmensorganen

Vorstand:

Alfred Schneider, Dipl.-Kaufmann, Köln

Aufsichtsrat:

André Fey, Dipl.-Betriebswirt, Stuttgart (Vorsitzender)

Maximilian Esterer, Dipl.-Ingenieur, Neuötting (stellvertretender Vorsitzender)

Karl-Heinz Berchter, Unternehmensberater, Düsseldorf.

5.2 Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Die Firma beschäftigte im Geschäftsjahr keine Mitarbeiter.

5.3 Angaben zum Abschlussprüfer

Das für das Geschäftsjahr oder frühere Jahre als Aufwand gebuchte Honorar des Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

a) für Abschlussprüfungsleistungen	Euro	6.500,00
b) für Steuerberatungsleistungen	Euro	1.008,40
c) für sonstige Leistungen	Euro	0,00
Summe	<u>Euro</u>	<u>7.508,40</u>

Anmerkung: Aufgrund neuerer Rechtsprechung des BFH zu § 249 HGB werden seit dem Jahr 2015 mangels gesetzlicher Prüfungspflicht keine Rückstellungen für die zwar satzungsmäßigen, aber nicht mehr gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen passiviert, sodass der hier ausgewiesene Prüfungsaufwand die Prüfung des Vorjahresabschlusses betrifft. Die Angaben sind Beträge ohne Umsatzsteuern, unabhängig von einer umsatzsteuerlichen Nicht-Abzugsfähigkeit der in Rechnung gestellten Umsatzsteuern.

5.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem 31.12.2016 nicht ergeben.

5.5 Ergebnisverwendungsvorschlag

Aufgrund des bestehenden Bilanzverlusts ist über eine Ergebnisverwendung nicht zu beschließen, sodass ein entsprechender Vorschlag entfällt. Der Bilanzverlust ist vielmehr auf neue Rechnung vorzutragen.

Köln, den 24. Februar 2017

- Der Vorstand -

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) zum 31.12.2016
der Esterer AG, Altötting

	<u>Anschaffungskosten</u>					<u>Aufgelaufene Abschreibungen</u>						<u>Buchwerte</u>	
	01.01.2016	Umbuchungen	Zugänge	Abgänge	31.12.2016	01.01.2016	Änderungen iZm Umbuchungen oder Zugängen	Änderungen iZm Abgängen	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Sachanlagen													
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.555.920,58				1.555.920,58	96.973,24					96.973,24	1.458.947,34	1.458.947,34
Summe Sachanlagen	1.555.920,58	0,00	0,00	0,00	1.555.920,58	96.973,24	0,00	0,00	0,00	0,00	96.973,24	1.458.947,34	1.458.947,34
II. Finanzanlagen													
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.291.799,18		2.138.454,18	1.262.417,92	4.167.835,44	220.194,36		200,00	85.915,38	41.728,32	264.181,42	3.903.654,02	3.071.604,82
Summe Finanzanlagen	3.291.799,18	0,00	2.138.454,18	1.262.417,92	4.167.835,44	220.194,36	0,00	200,00	85.915,38	41.728,32	264.181,42	3.903.654,02	3.071.604,82
Anlagevermögen insgesamt	4.847.719,76	0,00	2.138.454,18	1.262.417,92	5.723.756,02	317.167,60	0,00	200,00	85.915,38	41.728,32	361.154,66	5.362.601,36	4.530.552,16

Lagebericht

der
Esterer Aktiengesellschaft, Altötting
für das Geschäftsjahr 2016

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens, Allgemeines

Gegenstand der Esterer Aktiengesellschaft, Altötting (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Esterer AG“) ist die Verwaltung, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, oder von Grundstücken oder von sonstigem Vermögen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gemäß Absatz 1 im In- und Ausland zu beteiligen, solche zu gründen und zu erwerben sowie Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auch ganz oder teilweise mittelbar als Holdinggesellschaft ausüben.

Die Esterer AG übt nach dem Verkauf der Tochtergesellschaften in Vorjahren keine operativen Tätigkeiten mehr aus.

Im Geschäftsjahr 2015 hat die Gesellschaft ihre Verwaltung von Altötting nach Köln verlegt.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln, hält nach dem von ihr publizierten Halbjahresbericht zum 30.06.2016 am Grundkapital der Esterer AG einen Anteil von 85,01%.

2. Widerruf der Einbeziehung in den Freiverkehr

Der Widerruf der Einbeziehung der Stammaktien der Gesellschaft zum Freiverkehr an der Börse München wurde mit Ablauf des 30.12.2016 wirksam. Seit Jahresbeginn 2017 werden die Aktien der Esterer AG in keinem Börsensegment mehr notiert.

3. Ziele des Unternehmens

Ziel der weiteren Geschäftstätigkeit der Esterer AG ist die sukzessive Umstrukturierung und Optimierung ihres Wertpapierportfolios zu Lasten des Immobilienbestandes.

Die Erträge aus dem Wertpapierportfolio dienen zur Deckung der laufenden Ausgaben aus Pensionsverpflichtungen.

4. Steuerungssystem

Die regelmäßig erstellte Auswertung der Finanzbuchhaltung erlaubt dem Vorstand einen zeitnahen Überblick über die Kosten- und Ergebnisentwicklung sowie die Entwicklung der Liquidität. Alle Wertpapiertransaktionen werden zeitnah EDV-mäßig erfasst. Hieraus ergeben sich Abschreibungs- und Zuschreibungsbedarf, außerdem werden die stillen Reserven im Wertpapierbestand aufgezeigt. Steuerungsgröße ist das Ergebnis vor Steuern.

5. Forschung und Entwicklung

Da die Gesellschaft keine operativen Tätigkeiten mehr ausführt, entfällt der Bericht über Forschung, Entwicklung, Personal, Produktion und Umwelt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen gehören im Wesentlichen und aufgrund des gehaltenen Wertpapierportfolios die Entwicklungen auf den Zins-, Kapital- und Finanzmärkten.

2. Lage

Der Jahresabschluss der Esterer AG zum 31. Dezember 2016 wird im Wesentlichen bestimmt durch Zahlungen von Betriebsrenten, Verwaltungsaufwendungen, Zins- und Dividendenerträge, Erträge aus Wertpapierverkäufen sowie handelsrechtlich vorzunehmende Ab- und Zuschreibungen auf das Wertpapierportfolio.

Das Gezeichnete Kapital beträgt unverändert zum Vorjahr 2 Mio. €.

Ertragslage

Das Ergebnis nach Steuern beträgt T€ 180 (Vorjahr T€ 272). Der Jahresüberschuss der Esterer AG beträgt im Berichtszeitraum T€ 180 (Vorjahr T€ 271).

Das Ergebnis des Geschäftsjahres war wesentlich geprägt durch Erträge aus Wertpapierverkäufen, die unter Einschluss der Verluste T€ 382 (Vorjahr T€ 629) betragen, sowie weiterer Erträge und Aufwendungen aus dem Wertpapierbestand des Anlage- und Umlaufvermögens.

Auf der Aufwandsseite standen dem im Wesentlichen Aufwendungen aus den bestehenden Pensionsverpflichtungen, Personalaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber. Ein mit dem Personalaufwand verrechneter Einmalertrag i.H.v. T€ 89 ergab sich aus der Änderung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften zu den Pensionsrückstellungen.

Der auf T€ 61 (Vorjahr T€ 2) angestiegene Ertragsteueraufwand resultiert aus einer geänderten Bewertung der bilanzierten passiven latenten Steuern.

Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

Zum 31. Dezember 2016 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 296 (Vorjahr: 47).

Vermögenslage

Das Anlagevermögen beträgt zum Stichtag 91,5% (Vorjahr: 83,3%) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 67,3% (31. Dezember 2015: 69,2%).

Die Bilanzsumme der Esterer AG beträgt T€ 5.864 (Vorjahr: 5.438).

III. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Das unternehmerische Risiko der Esterer AG beschränkt sich auf die allgemeine Situation der Finanzmärkte und die getätigten Einzelinvestments.

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation unseres Unternehmens sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar.

2. Chancenbericht

Aufgrund sukzessiver Umstrukturierung und Optimierung des Wertpapierportfolios zu Lasten des Immobilienbestandes bestehen für die Gesellschaft Chancen, das verbliebene Vermögen zu mehren. Dies kann positive Auswirkung auf unsere Steuerungskennzahl Ergebnis vor Steuern haben.

3. Gesamtaussage

Risiken der künftigen Entwicklung sehen wir weiterhin in den Entwicklungen der Finanzmärkte.

Wir sehen uns für die Bewältigung der künftigen Risiken aber gut gerüstet.

IV. Prognosebericht

Unsere Zielsetzung für das Geschäftsjahr 2017 ist es, wiederum ein positives Ergebnis vor Steuern zu erreichen, das in der Größenordnung des Jahres 2016 liegen soll.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Die Gesellschaft verfolgt eine konservative Risikopolitik.

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Wertpapiere, Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Risikomäßig von Belang ist hier vor allem das grundsätzliche Preisänderungsrisiko im Wertpapierbestand, welcher aus börsengehandelten Aktien verschiedener Titel besteht. Die Esterer AG sucht dieses Risiko durch angemessene Streuung der Titel zu reduzieren.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

VI. Bericht des Vorstands nach § 312 Aktiengesetz

Die Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln, war auch im Geschäftsjahr 2016 mit mehr als 50% am gezeichneten Kapital der Esterer AG beteiligt. Der Stimmrechtsanteil der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft an unserer Gesellschaft beträgt zum 30.06.2016 gemäß den Angaben in deren Halbjahresbericht 85,01%.

Der Vorstand hat daher über die Beziehungen der Esterer AG zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG einen Abhängigkeitsbericht aufgestellt. Die Schlusserklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht lautet wie folgt:

Die Esterer AG hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die ihr zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Maßnahmen im Sinne von § 312 AktG wurden im Geschäftsjahr 2016 weder getroffen noch unterlassen.

Köln, den 24. Februar 2017

Alfred Schneider

Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Esterer Aktiengesellschaft, Altötting:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Esterer Aktiengesellschaft, Altötting für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 24. Februar 2017

Formhals

Revisions- und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Harald Formhals
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.